



Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Änderung vom 17. März 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 2016¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. g

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten, Grundstücke besitzen, nutzen oder damit handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- g. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b und d sowie 2 Bst. b

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

- b. *Betrifft nur den italienischen Text*
- d. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- b. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

¹ BBl 2016 5357

² SR 642.14

*Art. 72x*³ Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 17. März 2017

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. März 2017 den Artikeln 4 Absätze 1 und 2 Buchstabe g sowie 21 Absätze 1 Buchstabe d und 2 Buchstabe b an.

² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 4 Absätze 1 und 2 Buchstabe g sowie 21 Absätze 1 Buchstabe d und 2 Buchstabe b direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

Koordination der vorliegenden Änderung mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016 und dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

1. Energiegesetz vom 30. September 2016⁴ (Anhang Ziff. II 4)

*Art. 72v*⁵ Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 30. September 2016

2. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016⁶ über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (Ziff. I 2)

*Art. 72w*⁷ Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 16. Dezember 2016

³ Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁴ BBl 2016 7683

⁵ Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁶ BBl 2016 8925

⁷ Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. März 2017

Der Präsident: Jürg Stahl

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. März 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger

Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Juli 2017 unbenützt abgelaufen.⁸

² Es wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.⁹

16. August 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁸ BBl 2017 2457

⁹ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 10. August 2017 im vereinfachten Verfahren gefällt.

